

VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

07.10.2020

Nr. 10

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: CAVE: UPDATE Corona KW 41/2020

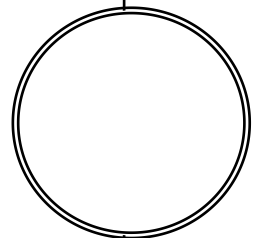


Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nichts ist so beständig wie der Wandel in Zeiten der Pandemie...

Daher wende ich mich sechs Tage nach meinem letzten Rundschreiben No. 16 erneut mit einem Update zum Corona-Procedere an Sie.

Bitte beachten Sie zuallererst den Anhang! Hier finden Sie ein Update der KV RLP zu den verschiedenen Konstellationen der Corona-Testung.

Ergänzend hierzu möchte ich Ihnen erneut eine kurze Übersicht über den aktuellen Stand der Fall- und Testkonstellationen mit den Abrechnungsmodalitäten geben. Diese gelten so lange, bis sich wieder etwas ändert :)

...

Fall 1: symptomatischer Patient:

1) Was ist ein symptomatischer Patient mit V.a. Corona?

- Patient mit Symptomen der oberen Atemwege jedweder Art und Schwere
- MIT/OHNE Verlust von Geruchs-/Geschmackssinns
- MIT/OHNE Kontakt zu bestätigtem Coronafall innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- MIT/OHNE klinisch oder radiologischem Verdacht auf Pneumonie
- MIT/OHNE Corona-Warn-App-Meldung

2) Sie sind bei der KV als Coronapraxis oder Infektsprechstunde gemeldet und behandeln den symptomatischen Patienten in der Praxis?

- 97700+88240+32006(Laboraausschlussziffer, wenn Sie einen Abstrich veranlassen) ansetzen
- 97700 ist eine Quartalspauschale und deckt alle Behandlungen innerhalb des Quartals zum Thema "Corona" ab. Nur 1x/Quartal abrechenbar. Daher z.B. kein Ansetzen der 03230 möglich im inhaltlichen Kontext zu Corona.
- alle übrigen EBM Ziffern (z.B. Ordinations/Chroniker/Geriziffern, aber auch die 03230 u.a.) können im Quartalsverlauf jedoch selbstverständlich angesetzt werden, wenn Sie sich mit den Patienten über ein anderes Thema als Corona unterhalten, wie z.B. den Diabetes, die KHK, den Blutdruck etc. Bitte diese Kontakte jeweils mit einer coronafreien Akutdiagnose zur Kenntlichmachung idealerweise versehen. So ersparen Sie sich ggf. längere Korrekturlisten.
- Das zusätzlich Ansetzen der neuen EBM Abstrichziffern 02402 oder 02403 im gleichen Behandlungsfall/Quartal beim gleichen Patienten und bei Behandlung in der Praxis ist NICHT möglich, wenn für diesen Patienten die 97700 im laufenden Quartal angesetzt wurde! **Kurz gefasst: KEINE KOMBI 97700 und 02402/02403 möglich.** Dies gilt übrigens nur in RLP, da bundesweit außer in RLP keine Vergütungsposition für die Behandlung von Coronapatienten existiert. Hier daher nochmals ein herzliches und ausdrückliches ***Dankeschön an den KV-Vorstand für dieses hervorragende Verhandlungsergebnis vom Frühjahr***, das weiterhin Bestand hat.

3) Sie sind gemeldete Coronapraxis/Infektsprechstunde und behandeln den symptomatischen Patienten zu Hause?

- 97700 nicht möglich
- Übliche EBM Ziffern + HB Ziffern/Wegpauschale + 88240 +32006 + 02402 ansetzen (NICHT 02403!)

INFO FÜR HZV TEILNEHMER:

Diese rechnen wie bisher alle Coronaziffern (97700+88240+32006 ODER nun neu 02402) über den KV Schein ab, die übrigen Ziffern wie Ordinations/Chroniker/HB Ziffern werden wie immer über den HZV Schein abgerechnet.

4) Sie sind NICHT als Coronapraxis/Infektsprechstunde gemeldet und behandeln symptomatische Patienten in der Praxis oder zu Hause?

- Ansetzen aller üblichen EBM Ziffern + 02402 (NICHT 02403) + 88240+32006

Anmerkung: Überlegen Sie sich bitte erneut, ob Sie sich nicht doch als Coronapraxis/Infektsprechstunde bei der KV melden möchten.

Die Vergütung der 97700 beträgt 50 Euro/Quartal on top zu allen anderen EBM Ziffern, die der 02402 8 Euro (gedeckelt auf bis zu 4x/Quartal = max. 24 Euro) on top zu allen anderen EBM Ziffern.

24 Euro nur dann on top, wenn Sie sich 4x/Quartal in PSA einpacken und den gleichen Patienten 4x im laufenden Quartal abstreichen -> CAVE: Wirtschaftlichkeitsgebot, ggf. Regressrisiko bei vielen Wiederholungsabstrichen!!

Die 02402 ist eine Vergütungsziffer für den Abstrich, die 97700 ist die Vergütung für die BEHANDLUNG.

WICHTIGE INFO: Wenn Sie praxisfremde Patienten zur Coronadiagnostik/Behandlung zugewiesen bekommen oder sich diese bei Ihnen in der der Coronapraxis/Infektsprechstunde vorstellen, können Sie **neben der 97700/88240/32006 keine weiteren EBM Ziffern** ansetzen, da sie diese Patienten ja explizit bzgl. der Fragestellung "Corona" behandeln. Bei praxiseigenen Patienten ist im Behandlungsfall eine Kombination mit den übrigen EBM Ziffern selbstverständlich möglich, wie oben beschrieben.

Wie in meinem letzten Rundschreiben bereits erwähnt: **Wir sind keine Abstrichmännchen, sondern hochqualifizierte, ganzheitliche Behandler und Versorger von Patienten**, die Anspruch auf eine adäquate Vergütung ihrer hochwertigen professionellen Arbeit haben. Diese sehe ich persönlich nur in der 97700 gegeben.

Fall 2: asymptomatische Person:

1) Person kommt wegen einer App-Meldung:

Siehe Tabelle im Anhang!

CAVE:

- die 02402 ist in diesem Fall mit einem "A" zu kennzeichnen: **02402A**. Diese Ziffer ist nur ansetzbar, wenn die App "**erhöhtes Risiko**" anzeigt (NICHT bei niedrigem oder mittlerem Risiko). Keine Kombi mit 88240.

- nur für GKV Versicherte. Privatpatienten nach GOÄ liquidieren.

- wenn die Person vollkommen gesund ist und daher keine medizinische Indikation für das Ansetzen der Ordinationsziffer et al besteht, kann zusätzlich der Zuschlag 02403 (ohne A) angesetzt werden. Wird im Behandlungsfall/Quartalsverlauf die Ordinationsziffer beim gleichen Patienten dann doch noch angesetzt, muss die 02403 wieder gestrichen werden.

Zur Erinnerung: Wer mit App-Meldung kommt, aber inzwischen selbst symptomatisch geworden ist, fällt unter Fall 1.1) oder 1.4) !

2) Person ist Reiserückkehrer AUS DEM AUSLAND bzw. Einreisender aus dem Ausland nach Deutschland:

Siehe Tabelle im Anhang (Einreise aus Risikogebiet)

- Person muss sich in einem deklarierten Risikogebiet in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Deutschland aufgehalten haben. Testung bis 10 Tage nach Einreise möglich.

- Ist der Reiserückkehrer symptomatisch, fällt er ebenfalls unter Fall 1.1) oder 1.4) !

3) Person reist nach RLP aus einem innerdeutschen Risikogebiet ein (aktuell z.B. diverse Berliner Bezirke et al):

Auszug aus der 11. Corona-Verordnung RLP:

Personen, die nach RLP einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise nach RLP in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für den Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Risikogebiet ist auch eine Region innerhalb Deutschlands, solange innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit COVID 19 höher als 50 Fälle/100.000 Einwohner beträgt. Die

Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Sie sind verpflichtet bei Symptomen das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten bleiben unberührt.

Dies bedeutet: Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet, ob ein Einreisender aus einem innerdeutschen Risikogebiet getestet werden kann/muss oder nicht.

HIERFÜR EXISTIERT NOCH KEINE ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE von Seiten der KV, so dass **Abstrichanfragen in diesem Kontext als IGEL-Leistung** abgerechnet werden.

Ich würde allerdings immer darauf hinweisen, dass eine Kontaktaufnahme mit dem GA Grundvoraussetzung ist und man sich durch einen Abstrich beim Arzt hiervon nicht "freikaufen" kann.

Vorsicht auch bitte mit der Aussage, dass eine Quarantäne mit einem negativen Abstrich beendet ist! Diese Aussage trifft gemäß der 11. Coronaverordnung das zuständige Gesundheitsamt!

Die Tabelle im Anhang mit dem Abrechnungsprocedere nach Einreise aus einem Risikogebiet gilt NUR bei Einreise aus dem Ausland!

Fall 3. Sie werden vom Gesundheitsamt SCHRIFTLICH beauftragt, bei asympt. (Kontakt-)Personen Abstriche durchzuführen:

Siehe Tabelle im Anhang (vom ÖGD beauftragt)

-ohne vorherige Meldung bei der KV, dass Sie bereit sind, delegierte Abstriche für den ÖGD durchzuführen, und ohne schriftliche Beauftragung durch den ÖGD im konkreten Fall: keine Abrechnung der in der Tabelle genannten Ziffern möglich!

-asymptomatische Kontaktpersonen, die in der Praxis selbst anfragen, weil sie z.B Angst vor einer Infektion nach einem Kontakt haben und NICHT unter eine der bereits genannten Konstellationen fallen, können Sie ggf. abstreichen und dieses als IGEL-Leistung abrechnen.

Zuletzt noch ein Nachschlag zu den neuen Antigen-Tests:

Ich muss mich hier korrigieren! Labore führen KEINE Antigen-**Schnell**tests (mit fertigen Testkits wie z.B. der Testkit von Roche) durch, sondern klassische Antigentests, für die es aber wohl in den Laboren derzeit noch gar keine Strukturen gibt. Sie können somit theoretisch selbst AG-Schnelltests als IGEL Leistung anbieten und abrechnen. Der diagnostische Nutzen dieser AG-Schnelltests ist in Fachkreisen jedoch weiterhin sehr umstritten.

Meine persönliche Empfehlung: Warten Sie hier weitere Expertise ab, um Ihre Patienten auch mit einer sicheren und aussagekräftigen Diagnostik ggf. selbst versorgen zu können. Weitere Studiendesigns und eine bessere Datenlage sind hier sicherlich noch vonnöten.

So viel für heute. Auch diese Mail ist wieder einmal wesentlich länger geworden als gedacht...

Bis zum nächsten Mal und bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,

Barbara Römer
Landesvorsitzende

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de



Gemeinsam
bleiben wir
gesund!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

Tests auf SARS-CoV-2

Übersicht für veranlassende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (Stand 01.10.2020)

Symptomatische Personen

(bundesweit)

Meldung durch Corona-Warn-App

(bundesweit)

Asymptomatische Personen

Einreise aus Risikogebiet
(bundesweit | seit 15.09.2020)

vom ÖGD beauftragt
(RLP | 21.09.2020-31.12.2020)

Abrechnung (EBM)

GOP 02402 für die Abstrichentnahme
Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale
GOP 02403 als Zuschlag, falls keine VP/GP/KP
im Behandlungsfall
Kennziffer 88240 für extrabudgetäre Vergütung
Kennziffer 32006 (keine Belastung des
Laborbudgets)

siehe KBV-Fallkonstellation

Quartalsabrechnung

Kostenträger: Krankenkasse

Laborbeauftragung

Muster 10C: „Auftrag zur diagnostischen
Abklärung“

an vertragsärztliches Labor

Voraussetzung

nur GKV-Versicherte
mit typischen und atypischen
Covid-19-Symptomen

Abrechnung (EBM)

GOP 02402A für Abstrich **und/oder** Gespräch
Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale
GOP 02403 als Zuschlag, falls keine VP/GP/KP
im Behandlungsfall
Kennziffer 32006 (keine Belastung des
Laborbudgets)

siehe KBV-Fallkonstellation

Quartalsabrechnung

Kostenträger: Krankenkasse

Laborbeauftragung

Muster 10C: „Auftrag zur Testung nach
Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-
App“

an vertragsärztliches Labor

Voraussetzung

nur GKV-Versicherte
mit App-Meldung „erhöhtes Risiko“

Abrechnung

Abrechnungsnummer 97711
(15 €)

Reiserückkehrer aus
Nicht-Risikogebieten
haben seit 15.09.2020
keinen Anspruch mehr

Z11 G und U99.0 G

Quartalsabrechnung
(alles auf 1 Schein)

Kostenträger: Bundesamt für
Soziale Sicherung (48850)

Laborbeauftragung

Muster OEGD: „§ 4 Nr. 4a)
RVO Auslandsaufenthalt“
ankreuzen

an vertragsärztliches Labor

Voraussetzung

Aufenthalt in einem Risikogebiet
in den letzten 14 Tagen vor Ein-
reise in die BRD (Test innerhalb
von 10 Tagen nach Einreise)

Abrechnung

Abstrich: 97703(15 €)
Besuch: 97701 (25 €)
Wegegeld: 97704(10 €)
Mitbesuch: 97702(10 €)
Unzeit Besuch: 97705(50 €)
Unzeit Praxis: 97706(50 €)

Z11 G und U99.0 G

Quartalsabrechnung
(alles auf 1 Schein)

Kostenträger: LUA RLP
(47820)

Laborbeauftragung

Muster OEGD: „RVO“
ankreuzen

zusammen mit Abstrichen
an das beauftragende
Gesundheitsamt übergeben

Voraussetzung

Beauftragungsformular vom
Gesundheitsamt